

Stadt Niederstetten

Bebauungsplan 'Wildentierbacher Tal'

**Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach
§ 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
i. V. m. § 33 NatSchG B-W (Naturschutzgesetz
Baden-Württemberg)**

**Antrag auf Befreiung von den Verboten nach
§ 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
i. V. m. § 33 NatSchG B-W (Naturschutzgesetz
Baden-Württemberg)
gemäß § 67 BNatSchG
(Bundesnaturschutzgesetz)**

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einleitung	1
1.1. Vorhabensbeschreibung	1
1.2. Erfordernis einer Antragsstellung.....	1
2. Besonders geschützte Biotop im Geltungsbereich	3
2.1. Besonders geschützte Biotop (von der LUBW ausgewiesen)	3
2.2. Besonders geschützte Biotop (Bestandserfassung Helbig Umweltplanung 2024).....	3
3. Vorhabenbedingter Umgang mit den Biotopen	5
3.1. Erhalt der Biotopstrukturen	5
3.2. Eingriffe in Biotopstrukturen	5
4. Erforderliche Kompensation	6
4.1. Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs	6
5. Anträge auf Befreiung und Ausnahme	7
5.1. Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW	7
5.2. Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelte Linie) und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW.

4

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: M.Sc. David Enßlin

Stand: 16.04.2025

1. Einleitung

1.1. Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Niederstetten plant die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am östlichen Ortsrand im Wildentierbacher Tal.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Wildentierbacher Tal' mit einer Gesamtgröße von 0,65 ha ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit randlichen Grünflächen vorgesehen.

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine maximale Gebäudehöhe von 10 m fest.

Durch das Vorhaben kommt es zur einer zusätzliche Bebauung und Versiegelung von ca. 4.500 m².

Zum Schutz des Gewässerrandstreifens des nördlich gelegenen Neuweiler Grabens sowie zum Schutz der südlich gelegenen Feldhecken sind Pflanzbindungen festgesetzt. Durch einen schmalen Grünstreifen am Südrand wird die Hecke zudem gegen die geplante Bebauung gepuffert.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

1.2. Erfordernis einer Antragsstellung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – mit Stand vom 23.10.2024 - beinhaltet ein Verbot aller "Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung" der [durch § 30 Abs. (2) BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. (1) NatSchG B-W] besonders geschützten "Biotope führen können".

Gemäß § 30 Abs. (3) BNatSchG kann "von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können".

"Für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG ist (...) im Übrigen die Untere Naturschutzbehörde zuständig." (§ 33 Abs. (3) Nr. 2 NatSchG B-W)

Gemäß (§ 67 Abs. (1) Nr. 1 BNatSchG kann "von (...) Verboten dieses Gesetzes (...) sowie dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (...)."

"Für Befreiungen von den Verboten in § 30 Absatz 2 (...) BNatSchG (...) sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig." (§ 54 Abs. (2) NatSchG B-W)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert 2 besonders geschützte Biotope teilweise.

Zur Genehmigung des Bebauungsplans 'Wildentierbacher Tal' ist daher ein formloser Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG B-W zu stellen, da in die Biotopstruktur „Feldhecke mittlerer Standorte“ (Biototyp 41.22) in Teilen eingegriffen wird.

Weiterhin ist gemäß § 67 BNatSchG ein formloser Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG B-W zu stellen, da das Biotop „Feldhecke II im Wildentierbacher Tal östlich Niederstetten“ in Teilen durch Festsetzungen im Bebauungsplan langfristig gesichert und in seiner Funktionalität erhalten bleiben, durch die Lage innerhalb eines Bebauungsplans jedoch seinen Rechtsstatus verliert.

Beide Anträge sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zu stellen.

Im vorliegenden Antrag wird dargestellt,

- welche besonders geschützten Biotop innerhalb des Geltungsbereichs liegen,
- ob und welche Biotop durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden,
- ob und welche Biotop zerstört bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Ausgleich gewährleistet.

2. Besonders geschützte Biotope im Geltungsbereich

2.1. Besonders geschützte Biotope (von der LUBW ausgewiesen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Wildentierbacher Tal' wurde das folgende Biotop von der LUBW als besonders geschützt ausgewiesen:

'Feldhecke II im Wildentierbacher Tal östlich von Niederstetten' (Biotop-Nr.: 166251280227)

Geschützt als: Feldhecken und Feldgehölze nach NatSchG (BW)

Abgrenzung: Das Biotop besitzt gemäß den Angaben der LUBW eine Fläche von 501 m². Das Biotop liegt mit einer Fläche von 66 m² im Geltungsbereich.

Biotopbeschreibung: Feldhecke am schwach nordexponierten Unterhang im Wildentierbacher Tal östlich von Niederstetten. Der mittelhochwüchsige und bis zu 12 m breite Feldhecken-Abschnitt stockt auf einer kleinen Böschung innerhalb einer intensiv genutzten Fettwiese und setzt sich in der Baumschicht insbesondere aus jungen Feldahorn-Bäumen zusammen. In der Strauchschicht wachsen unter anderem Schlehen, Weißdorn, Holunder und Hundsrosen. Nach Westen hin grenzt ein etwas schmalerer Heckenabschnitt entlang einer Maschinenhalle (B-Plan) an. Im Osten setzt sich die Hecke ebenfalls innerhalb eines Bebauungsplans fort. Der schmale Saumstreifen um die Hecke wird mit der Wiese bewirtschaftet. (Erhebungsbogen LUBW).

(Biotopbeschreibung, Bedeutung des Biotops und wertbestimmende Gesichtspunkte übernommen aus den Erfassungsbögen der § 33-Kartierung Baden-Württemberg)

2.2. Besonders geschützte Biotope (Bestandserfassung Helbig Umweltplanung 2024)

Zusätzlich zu dem von der LUBW ausgewiesenen besonders geschützten Biotop wurden bei der Ortsbegehung des Büros Helbig UmweltPlanung im August 2024 die folgenden Biotopstrukturen erfasst, die von der Ausprägung einem besonders geschützten Biotop entsprechen:

'Feldhecke mittlerer Standorte' (Biototyp 41.22)

Geschützt als: Feldhecken und Feldgehölze nach § 33 Abs. (1) Nr. 6 NatSchG BW

Abgrenzung: Die nördlich und südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfassten Feldhecken weisen eine Gesamtfläche von 2.170 m² auf. Die Fläche wurde aus aktuellen Vermessungen des Büros 3kant abgeleitet. Hiervon befinden sich 528 m² innerhalb des Geltungsbereichs.

Biotopbeschreibung: Bei der Feldhecke handelt es sich um eine dreiteilige, strauchdominierte Feldhecke mit einzelnen Bäumen. In den Teilbereichen dominieren Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Weitere vorkommende Arten sind Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Brombeere (*Rubus spec.*).

In den Randbereichen breitet sich die Feldhecke in die angrenzende Wiese aus.

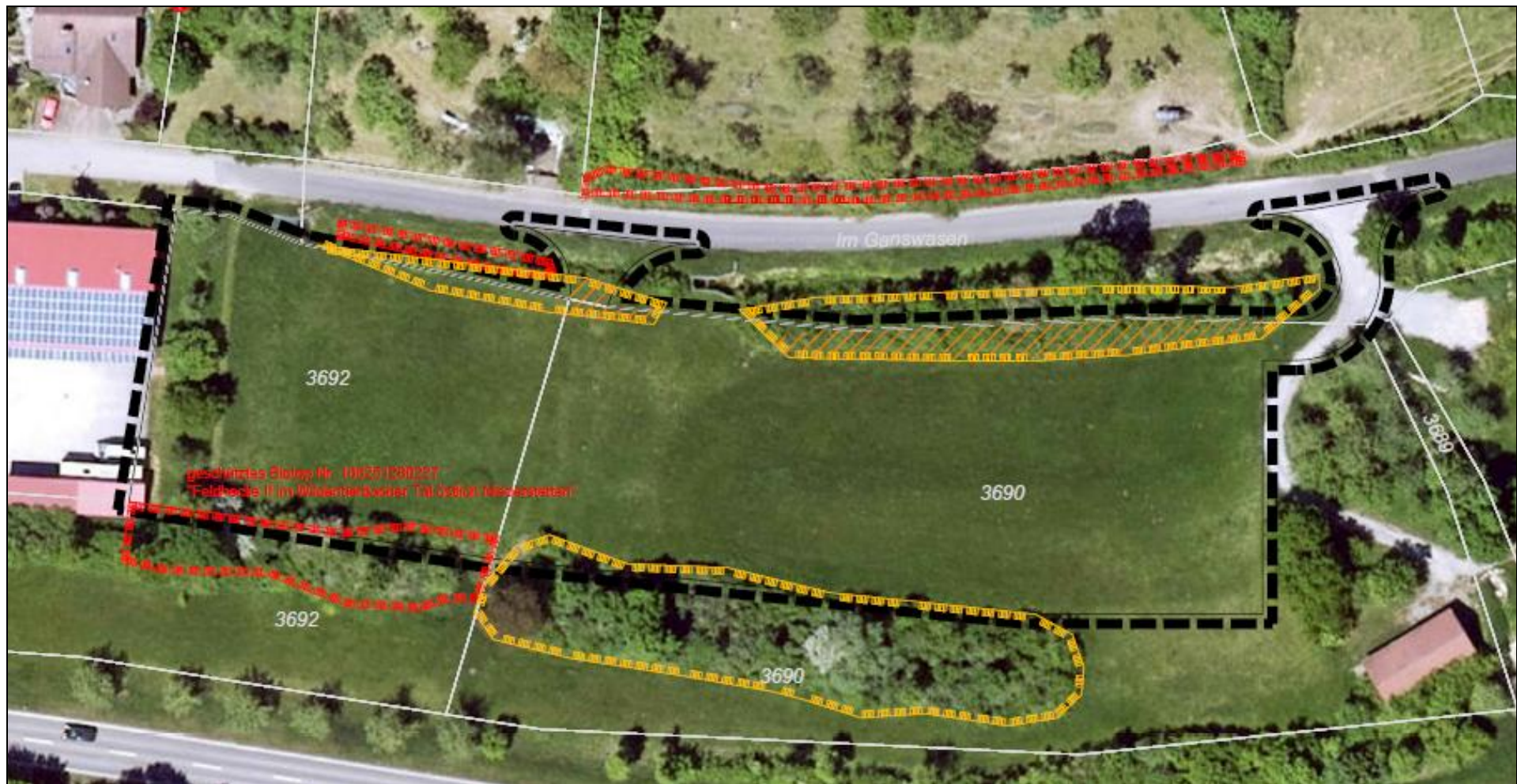


Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelte Linie) und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW.

Abgrenzung ausgewiesene Biotope der LUBW (rote Symbollinie), Abgrenzung vermessene nicht ausgewiesene Feldhecken (orange Symbollinie) und Eingriffsflächen des Vorhabens in geschützten Biotopen (orange schraffiert). Unmaßstäblich, Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2025.

3. Vorhabenbedingter Umgang mit den Biotopen

Der Bebauungsplan 'Wildentierbacher Tal' sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Teile der bestehenden Feldgehölzabschnitte werden erhalten. Diese werden im Bebauungsplan durch Pflanzbindungen langfristig gesichert.

Der Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen und geschützten Biotope ist jedoch nicht vollständig möglich, sodass vorhabenbedingt auch in geschützte Biotope nachteilig eingegriffen wird. Die Eingriffsbereiche sind in Abb.1 rot schraffiert gekennzeichnet.

3.1. Erhalt der Biotopstrukturen

'Feldhecke II im Wildentierbacher Tal östlich von Niederstetten' (Biotop-Nr.: 166251280227)

Der im Geltungsbereich liegende Abschnitt des geschützten Biotops befindet sich vollständig in der Pflanzbindungsfläche 1 „Erhalt der Feldhecke“. Die Maßnahme sieht den Erhalt der bestehenden Gehölze im Umfang von 70 m² vor.

vor.

Negative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind somit nicht gegeben.

'Feldgehölz mittlerer Standorte' (Biototyp 41.22)

Die südliche Teilfläche des geschützten Biotops befindet sich mit einer Fläche von 92 m² innerhalb des Geltungsbereichs und wird vollständig erhalten und durch die Pflanzbindung 1 „Erhalt der Feldhecke“ langfristig gesichert.

Negative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind somit nicht gegeben.

3.2. Eingriffe in Biotopstrukturen

'Feldgehölz mittlerer Standorte' (Biototyp 41.22)

Die nordöstliche Teilfläche des geschützten Biotops liegt mit einer Fläche von 322 m² im Geltungsbereich und wird auf einer Fläche von 306 m² überplant.

Die nordwestliche Teilfläche liegt mit einer Fläche von 114 m² innerhalb des Geltungsbereichs und wird auf einer Fläche von 48 m² überplant und überbaut.

Insgesamt wird somit Heckenlebensraum, der von der Ausprägung einem besonders geschützten Biotop entspricht, auf einer Fläche von 354 m² überplant.

4. Erforderliche Kompensation

Für die in Kapitel 3.1 genannten geschützten Biotop 'Feldhecke II im Wildentierbacher Tal östlich Niederstetten' (Biotop-Nr. 166251280227) und einen Teilbereich des Biotops 'Feldhecke mittlerer Standorte' (Biototyp 41.22) wird keine Kompensation erforderlich, da diese Strukturen in ihrer Funktionalität erhalten bleiben.

Damit ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. (2) BNatSchG zugelassen werden kann, müssen die Beeinträchtigungen der geschützten Biotop ausgeglichen werden (vgl. § 30 Abs (3) BNatSchG). Als ausgeglichen gilt nach § 15 Abs. (2) BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Für das in Kapitel 3.2 genannte Biotop 'Feldhecke mittlerer Standorte' (Biototyp 41.22), der von der Ausprägung einem besonders geschützten Biotop entspricht, ist ein gleichwertiger Ausgleich für den Eingriff in 354 m² Biotopfläche zu erbringen.

Dieser Ausgleich ist nicht innerhalb des Geltungsbereichs möglich. Aus diesem Grund muss der Eingriff extern ausgeglichen werden.

4.1. Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs

A1 - Feldhecke

'Feldhecke mittlerer Standorte' (Biototyp 41.22)

In das geschützte Biotop wird vorhabenbeding teilweise eingegriffen. Zur Kompensation des Eingriffs erfolgt die Entwicklung einer Feldhecke im Umfang von 354 m². Die Maßnahme wird bis zum Satzungsbeschluss abgestimmt und zugeordnet.

5. Anträge auf Befreiung und Ausnahme

In der Stadt Niederstetten besteht der Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen. Zur Deckung der Nachfrage plant die Stadt Niederstetten die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Wildentierbacher Tal.

5.1. Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW

Die Stadt Niederstetten als Träger des Bauleitplanverfahrens stellt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis gemäß § 67 BNatSchG den Antrag auf 'Befreiung von den Verboten nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B-W)' für die in Kapitel 3.1 aufgeführten besonders geschützten Biotope:

'Feldhecke II im Wildentierbacher Tal östlich von Niederstetten' (Biotop-Nr. 166251280227) 70 m²

'Feldhecke mittlerer Standorte' (Biotoptyp 41.22) 92 m²

Diese beiden geschützten Biotope mit einer Gesamtfläche von 162 m² werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan langfristig erhalten und in ihrer Funktionalität gesichert. Sie verlieren jedoch ihren Rechtsstatus, weshalb der Antrag auf Befreiung erforderlich ist.

5.2. Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW

Ferner stellt die Stadt Niederstetten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis den Antrag auf 'Ausnahme von den Verboten nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B-W)' für das in Kapitel 3.2 aufgeführte besonders geschützte Biotop:

'Feldhecke mittlerer Standorte' (Biotoptyp 41.22)

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes geht Biotopfläche im Umfang von insgesamt 354 m² verloren.

Unter der Maßgabe des in Kapitel 3.1 aufgeführten Erhalts von Teilen der Biotopflächen sowie der in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten **Maßnahmen zur Kompensation** werden die Eingriffe in diese geschützten Biotope vollständig und gleichartig ausgeglichen.